

76. Kann derjenige, welcher dem Thäter behufs Verübung der Straftat einen Gegenstand überläßt, der nicht zur Ausführung der That selbst benützt werden, sondern nur den Thäter hierbei unkenntlich machen soll, als Gehilfe bestraft werden?

St.G.B. §. 49.

Vgl. Bd. 6 Nr. 62.

I. Straffenat. Ur. v. 10. Mai 1883 g. Sch. Rep. 799/83.

I. Landgericht Neuburg a. d. Donau.

Aus den Gründen:

Das dem Angeklagten Sch. zur Last liegende Vergehen der Teilnahme durch Hilfeleistung an einem Vergehen der gefährlichen Körperverletzung ist nach der Feststellung des ersten Richters dadurch verübt, daß dieser Angeklagte dem Thäter Friedrich R., dessen Absicht, den

Altstücker Leonhard P. zu mißhandeln, ihm bekannt war, und der sich behufs erleichterter Begehung der Mißhandlung unkenntlich machen wollte, mit dem Bewußtsein, hierdurch die That zu fördern, sein blaues Staubhemd ließ, welches K. über seine städtische Kleidung anzog, worauf er dem P. auflauerte und diesen körperlich mißhandelte.

Die Revision bestreitet, daß hiermit der Thatbestand einer Hilfeleistung durch den Angeklagten genügend festgestellt sei, weil in dem Hinleihen des Staubhemdes keine, die Körperverletzung fördernde, Thätigkeit zu erblicken, die Mißhandlung des P. durch K. vielmehr gewiß in keiner Weise anders vollzogen worden wäre, wenn dieser statt des Staubhemdes seine gewöhnliche Kleidung getragen hätte, und der mit Anlegung dieses Kleidungsstückes allein beabsichtigt gewesene Zweck nicht die bessere und ergiebigere Vollführung der zugefügten Körperverletzung, sondern nur die Verhütung der Entdeckung des Thäters gewesen sei, hierin aber keine Hilfeleistung, auch nicht im Sinne des §. 257 Abs. 3 St.G.B.'s liege, da letztere nur eine zwar vor Verübung der That versprochene, aber erst nach derselben in Wirksamkeit getretene Thätigkeit betreffe.

Diese Rüge geht fehl.

Unter den Begriff der Beihilfe fällt jede Thätigkeit, welche dahin zielt, die Ausführung der Hauptthat zu fördern, wie denn auch noch in dem von der Bundesratskommission schon angenommen gewesenen §. 48 des Entwurfes der Wortlaut des nunmehrigen §. 49 St.G.B.'s dahin ging: „wegen Beihilfe wird bestraft, wer das Verbrechen oder Vergehen eines anderen durch Rat oder That erleichtert oder befördert hat“, eine Fassung, welcher ohne die Absicht sachlicher Änderung von der mit der Redaktion der Kommissionsbeschlüsse betrauten Subkommission der jetzige Wortlaut substituiert wurde.

Eine solche Förderung oder Erleichterung der That bedingt aber weder, daß die Beihilfe sich auf eine zum Thatbestande des Reates selbst gehörige Handlung des Thäters beziehen und, wie die Revision sich ausdrückt, „die Nuancen der Mißhandlung“ selbst betreffen, noch daß die Beihilfe eine so wesentlich mitwirksame sein muß, daß ohne dieselbe der Thäter die Hauptthat nicht hätte begehen können; es können vielmehr auch außerhalb des Rahmens der unmittelbaren verbrecherischen Thätigkeit liegende, selbst bloße Vorbereitungs-handlungen als Beihilfe zur That jedenfalls dann erscheinen, wenn sie in irgend einer Weise

für Verübung der That förderlich gewesen sind, was insbesondere auch dann der Fall ist, wenn die Handlung des Gehilfen den Entschluß des Thäters bestärkt und hierdurch die Verübung der That gefördert hat. Eine Bestärkung des Thäterentschlusses kann sehr wohl auch in einer Handlung gefunden werden, welche die Furcht des Thäters vor Entdeckung vermindert oder beseitigt, bezw. seine Hoffnung, die That unerkannt und demnächst unbestraft verüben zu können, bestärkt und hiermit auch allenfallsige Zweifel, ob er die That verüben solle, beseitigt.

Wenn daher auch eine Thätigkeit, welche erst nach Verübung der That entfaltet wird, um den Thäter der Entdeckung und Bestrafung zu entziehen, unzweifelhaft zunächst als Begünstigung aufzufassen ist, so ist dies doch kein Grund, eine dasselbe Endziel verfolgende Handlung, welche schon vor Verübung der That vorgenommen wurde, nicht vor allem aus dem Gesichtspunkte der Beeinflussung des Entschlusses des Thäters und der hieraus sich ergebenden Förderung der That zu prüfen, und wenn der erste Richter gegebenen Falles in der Verabfolgung des zur Unkenntlichmachung des Thäters — nicht nur nach, sondern schon bei Begehung der That — dienenden Kleidungsstückes eine solche, die Verübung des Vergehens fördernde, Beeinflussung des Thäters gefunden und diese Wirkung als eine vom Angeklagten Sch. bewußt gewollte festgestellt hat, so konnte er hierin ohne Rechtsirrtum eine Beihilfe zur That finden.